

RS UVS Niederösterreich 1992/06/29 Senat-WB-92-035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1992

Beachte

Dazu VwGH vom 12.11.1992 92/18/0372 (Behandlung abgelehnt) **Rechtssatz**

Die Annahme eines umfangreichen Auftrages mit einem fixen Liefertermin, welcher in den geplanten Betriebsurlaub fällt, ist kein unvorhergesehener und nicht zu verhindernder Grund.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at